

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wirecon GmbH Bad Bentheim

Teil A – allgemein

A1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

A1.1 Wir erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht wenn wir diesen nicht in jedem Einzelfall widersprechen. Ihre Anerkennung durch uns bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

A1.2 Alle Vereinbarungen, die wir mit dem Käufer im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung von Verträgen treffen, bedürfen der Schriftform.

A1.3 An Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und sonstigen, dem Käufer überlassenen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Käufer darf diese nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

A1.4 Verträge kommen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht der Käufer ein von uns abgegebenes verbindliches Angebot inhaltsgleich mit seiner Bestellung bestätigt.

A1.5 für Neuanlage und Mehrkomponenten gelten grundsätzlich die VDW 502 oder ECE 188

A2. Preis, Zahlung, Aufrechnung

A2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk/Lager einschließlich Verladung im Werk/Lager, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

A2.2 Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung zu leisten in bar ohne jeden Abzug frei unserer angegebenen Zahlstelle, und zwar:

100% bei Meldung der Versandbereitschaft

A2.3 Der Käufer kommt 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder durch Empfang der Lieferung oder durch Leistung in Verzug.

A2.4 Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Wir können aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

A2.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

A3. Lieferzeiten und Lieferfrist

A3.1. Lieferzeiten und Lieferfristen bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Unsere Lieferverpflich-

tung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

A3.2 Lieferzeiten und Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

A3.3 Die Lieferzeiten und Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie anderen Ereignissen, wenn diese außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und von uns nicht zu vertreten sind. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände e baldmöglichst mitteilen.

A3.4 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 9.

A3.5 Wird der Versand bzw. eine Abnahme, falls diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat so werden ihm, nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Erfolgt die Lagerung in unserem Werk/Lager, können wir für jeden vollendeten Monat der Lagerung mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages als Lagerkosten berechnen.

A3.6 Wir sind zur Einhaltung der Lieferzeiten und Lieferfristen nur verpflichtet wenn der Käufer seine Vertragspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

A4. Gefahrübergang

A4.1 Die Gefahr geht mit dem Versand des Liefergegenstandes auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn absprachegemäß Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen, wie z.B. die Versendung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

A4.2 Auf Wunsch des Käufers versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

A4.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. eine Abnahme infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Wir verpflichten uns jedoch, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

A4.4 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

A4.5 Die Abnahme gilt spätestens 10 Tage nach Anlieferung als erfolgt. Wir verpflichten uns, den Käufer hierauf besonders hinzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir die Versendung der Ware ausführen.

A5. Eigentumsvorbehalt

A5.1 Alle Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wir sind berechtigt, aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

A5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese durch geeignetes Fachpersonal auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Der Zugang zur Vorbehaltsware muss dem Verkäufer oder einem von ihm Bevollmächtigten jederzeit möglich sein.

A5.3 Be- und Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S. von Abschnitt 5.1. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware bleibt erhalten. Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sache zu den anderen bearbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Der Käufer überträgt uns die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

A5.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden von diesem Recht jedoch nicht Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

A5.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wirecon GmbH Bad Bentheim

A6. Mängelrechte

A6.1 Gebrauchte Ware wird wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft. Alle Aussagen zu Beschaffenheit der Ware dienen nur der Kaufvereinbarung und sind ausnahmslos ohne Garantie.

A6.2 Offen erkennbare Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens 2 Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Andere Sachmängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Ist eine Mängelrüge aus vom Käufer zu vertretenden Gründen zu Unrecht erfolgt, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

A6.3 Um Sachmängel handelt es sich nicht bei natürlichem Verschleiß, einem von der Beschaffenheitsvereinbarung aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, Nichtbeachtung von Einbau- und Bedienungsvorschriften, unsachgemäßer Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder nicht vertragsgemäßer Verwendung abweichenden Zustand der Lieferung. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn die Lieferung von Dritten oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass zwischen der Veränderung und dem Mangel kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

A6.4 Nach Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen oder vereinbarten Abnahme kann der Käufer wegen Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, keine Mängelrechte mehr geltend machen

A6.5 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir den Mangel beseitigen der mangelfrei nachliefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer die vereinbarte Vergütung mindern oder nachbessern oder nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

A6.6 Wir können die Nacherfüllung unbeschadet uns möglicherweise zustehenden Leistungsverweigerungsrechte nach § 275 Abs. 2 BGB verweigern, wenn beide Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind, Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Lieferung vom Käufer an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferant oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nur, wenn dies schriftlich vereinbart oder uns bei Vertragsabschluss bekannt gemacht worden ist.

A6.7 Rückgriffsrechte des Käufers aus einem Verbrauchsgüterkauf nach § 478 BGB bleiben unberührt.

A6.8 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach Abschnitt 9.

A6.9 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

A7. Stornierung

A7.1 Bei Stornierung seitens des Käufers machen wir grundsätzlich eine pauschale Entschädigung von 20% des Auftragswertes geltend, es sei denn, wir weisen dem Käufer höhere uns entstandene Kosten nach.

A8. Schutz- und Urheberrechte

A8.1 Der Käufer hat uns unverzüglich von behaupteten Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns im Falle einer Inanspruchnahme— soweit möglich und zumutbar — in Maßnahmen der Rechtsverfolgung einzubeziehen. Im Falle einer erwiesenen Schutzrechtsverletzung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die ausreichenden Nutzungsrechte zu erwirken oder die Lieferung unter Berücksichtigung der vereinbarten Beschaffenheit so zu modifizieren, dass Schutzrechte nicht mehr verletzt werden. Gelingt dies nicht innerhalb angemessener Frist oder ist es nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, stehen dem Besteller die Mängel- Ansprüche gemäß Abschnitt 6 dieser AGB zu.

A8.2 Ansprüche des Käufers wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn er diese zu vertreten hat, dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Käufers fertigen oder die Schutzrechtsverletzung aus der Nutzung des Liefergegenstands mit anderen, nicht von uns stammenden Gegenständen erfolgt.

A8.3 Weitergehende Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen richten sich im Übrigen nach Abschnitt 9 dieser AGB, Für die Verjährung von Schutzrechtsverletzungen gilt Abschnitt 6 dieser AGB.

9. Schadensersatzansprüche, Haftung

A9.1 Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. von 284 BGB stehen dem Käufer bei Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur zu :

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten,
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit
- bei Nichteinhaltung von Garantiezusagen
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

A9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf den vertragstypischen. Vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder der Nichteinhaltung von Garantien haften.

A9.3 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers nicht verbunden.

A10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

A10.1 Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Alleiner Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

A10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Waren- kauf (CISC)

A11. Teilunwirksamkeit, Datenschutz

A11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB nicht. In keinem Fall ist eine solche Bestimmung durch die AGB des Käufers zu ersetzen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt.

A11.2 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Käufer erhaltenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern bzw. durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Stand: Januar 2011

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wirecon GmbH Bad Bentheim

Teil B – Systemleistung

B1. Geltungsbereich

Als Systemdienstleister bringen wir Montage-, Verlagerung- und Transportleistungen.

Teil B ist eine ergänzende Regelung für Gewerke von Montagen, Hebe- und Transportleistungen. Diese müssen im Auftrag gesondert aufgeführt sein, damit diese Regelungen gültig werden.

C1.1 Verträge, deren Durchführung für uns der behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der rechtszeitigen Erlaubnis bzw. Genehmigung geschlossen.

B2. Gewährleistung

B2.1 Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung. Erst wenn diese fehlgeschlagen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B3. Versicherung bei Systemleistungen

B3.1 Wir halten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 7,5 Mio. € je Versicherungsfall (Personen- und/oder Sachschaden) vor.

B3.2 Für Schäden am Auftragsgegenstand (Sachschaden) halten wir eine Versicherungsdeckung mit einer Höchstentschädigung von 2,5 Mio. € je Schadenfall vor.

B3.3 Sollte der Auftraggeber analog Ziffer 3.4 einen höheren Haftungsbetrag wünschen, sind wir berechtigt, für die damit verbundene Erhöhung der Deckungssummen unserer Versicherungsdeckungen 2 % des Nettoauftragswertes, mind. jedoch 5.000€ dem Auftraggeber zu berechnen.

B4. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

B4.1 Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten.

Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet,

- das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten
- die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials, Anschlagpunkte, Zurrgurte, usw.) rechtzeitig anzugeben.

B4.2 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizuhalten.

B4.3 Darüber hinaus hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen — ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze — eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz den auftretenden Stützdrücken, Achslasten sowie sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich über das Vorhandensein und die Lage von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, zu informieren und uns unaufgefordert hierauf hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber diese Hinweispflichten, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden, sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

B4.4 Der Auftraggeber darf nach Erteilung eines Auftrages ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

B4.5 Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

B4.6 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind unsere Forderungen mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

B5. Schlussbestimmungen

B5.1 Das in diesen Bedingungen geregelte Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar. Eine konkludente Änderung des Schriftformerfordernisses ist ausgeschlossen.

B5.2 Erfüllungsort und *Gerichtsstand auch für* Scheck- und Wechselklagen ist unser Sitz. Alle von uns abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

B5.3 Auf diese Geschäftsbedingungen können sich auch die von uns beauftragten Zweitunternehmer und alle mit Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

B5.4 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist abbedungen.

Stand: Januar 2011